

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Beseitigung der vom Hochwasser im Juli/August 2017 verursachten Schäden
an der öffentlichen Infrastruktur in Niedersachsen**

**Gem. Rd.Erl. v. MI und MS v. 15.10.2017 – 33.22, 501.1 –
–VORIS 23400 –**

1. Zweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden an zerstörter öffentlicher Infrastruktur dienender Infrastruktur.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden am Sachvermögen und damit zusammenhängenden geringwertigen Vermögensgegenständen, soweit diese Vermögenswerte der Erfüllung der den Kommunen, Real-, Wasser- und Boden- sowie Zweckverbänden zugeordneten öffentlichen Aufgaben dienen oder diese Vermögenswerte im Rahmen des Aufgabenspektrums der Harzwasserwerke GmbH einen Beitrag zum Schutz der Kommunen vor Hochwasser leisten.

Zu den Vermögenswerten, die der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben der Kommunen, Real-, Wasser und Boden- sowie Zweckverbänden dienen, gehören insbesondere Einrichtungen der

- städtebaulichen Infrastruktur, einschließlich der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Kultureinrichtungen, Kulturdenkmälern und das Stadtbild prägenden Gebäuden. Zur städtebaulichen Infrastruktur gehören auch die administrative Infrastruktur und innerörtliche Erschließungsanlagen wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie Parkflächen und Grünanlagen.
- sozialen Infrastruktur, einschließlich Einrichtungen der Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Grundversorgung dienenden Freizeitinfrastruktur wie Sportstätten oder touristischer Infrastruktur wie Kuranlagen.
- verkehrlichen Infrastruktur, einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen. Zur verkehrlichen Infrastruktur gehören auch außerörtliche überwiegend öffentliche Straßen und Wege sowie Brücken.
- wasser- und abfallwirtschaftlichen Infrastruktur sowie der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich der Wiederherstellung;

hierzu gehören Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen (Kläranlagen, Kanalisation), Abfallentsorgungsanlagen (einschließlich Deponien), Nebenanlagen wie Anlagen zur energetischen Nutzung von Klär- und Deponiegas, abschwemmgefährdete Altlasten sowie Hochwasserschutzanlagen, einschließlich deren Zufahrten, und wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur einschließlich innerörtlicher Wasserläufe.

- 2.2 Die Schäden müssen in der Zeit vom 24. Juli bis 4 August 2017 unmittelbar durch Hochwasser sowie durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regen- und Mischkanalisation, die Folgen von Hangrutsch, soweit die vorgenannten Umstände jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind, oder durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge bei der Bekämpfung verursacht worden sein. Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.
- 2.3 Die Zuwendung erhalten Geschädigte an den Flusseinzugsgebieten der Aller mit dem Nebenfluss Oker und zugehörigen Oker-Nebenflüssen im nördlichen Harzvorland, der Leine mit Innerste und zugehörigen Nebenflüssen im westlichen und nördlichen Harzvorland sowie östliche Nebengewässer der Weser zwischen Hann. Münden und Rinteln. Aufgrund dieser wasserwirtschaftlichen Beschreibung des Schadensgebietes können Geschädigte in den Gebieten der Landkreise Celle, Gifhorn, Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Heidekreis, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Nienburg/Weser, Northeim, Peine, Schaumburg, Verden und Wolfenbüttel und der Region Hannover sowie der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg von dem Hochwasser-Ereignis betroffen sein.
- 2.4 Die Kumulierung der Zuwendung mit Mitteln aus Förder- oder Hilfsprogrammen ist zulässig, soweit diese innerhalb dieser Richtlinie nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Eine mehrfache Geltendmachung desselben Schadens in verschiedenen Programmen sowie eine Überkompensation sind unzulässig.
- 2.5 Eine vor dem Schadensereignis gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine Zuwendung des Landes im Rahmen dieses Programms nicht aus.

3. Empfänger der Zuwendung

Zuwendungsempfänger sind Kommunen, Real-, Wasser- und Boden- sowie Zweckverbände. Kommunen können die Zuwendung oder Teile davon als Erstempfänger an Letztempfänger im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO weiterleiten. Letztempfänger sind juristische Personen, Personenvereinigungen und natürliche Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben nach Nummer 2.1 erfüllen. Letztempfänger kann auch die Harzwasserwerke GmbH sein.

4. Voraussetzung für eine Zuwendung

- 4.1 Die Höhe der Hochwasserschäden an der Infrastruktur in den Hochwassergebieten ist von den betroffenen Antragstellern auf Basis einer Kostenschätzung oder -berechnung und unter Beifügung einer Karte des Schadensgebietes im Sinne von Nummer 2.2 dieser Richtlinie bei der Bewilligungsstelle anzumelden.

- 4.2 Versicherungsleistungen werden ebenso wie zweckgebundene Spenden oder sonstige Leistungen Dritter nicht auf die Zuwendung des Landes angerechnet, soweit sie in Verbindung mit der Zuwendung des Landes nicht zur Überkompensation führen. In den Fällen, in denen Versicherungsschutz besteht oder zweckgebundene Spenden oder sonstige Leistungen Dritter zu erwarten sind, kann die Höhe der Zuwendung zunächst auch ohne Berücksichtigung solcher späteren Leistungen vorläufig festgesetzt werden. Dabei sind bereits erfolgte Abschlagszahlungen zu berücksichtigen. Nach abschließender Regulierung des Schadens durch die Versicherung erfolgt die endgültige Festsetzung der Zuwendung unter Berücksichtigung der Versicherungsleistungen durch einen Schlussbescheid. Entsprechendes gilt für die Berücksichtigung zweckgebundener Spenden oder sonstiger Leistungen Dritter.

Bewilligungen, die im Hinblick auf spätere Versicherungsleistungen zunächst nur vorläufig erfolgen, sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Leistungsempfänger seine Versicherungsansprüche in einer Höhe an das Land abtritt, die dem voraussichtlichen Betrag entspricht, mit dem die Summe aus Zuwendung und Versicherungsleistung die Schadenshöhe insgesamt überschreitet. Die abschließende Festsetzung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1.

- 4.3 Maßnahmen an Kulturdenkmälern müssen den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes gerecht werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit bis zu 80 % bzw. bei finanzschwachen Kommunen mit bis zu 95 % gewährt.

Finanzschwach sind Kommunen, die im aktuellen Verfahren nach § 13 NFAG das Kriterium der besonderen Finanzschwäche erfüllen.

- 5.2 Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben zur Beseitigung von Schäden an oder zur Wiederherstellung der öffentlichen Infrastruktur für

- vorbereitende Arbeiten, einschl. Gutachten,
- Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
- den Abriss,
- Reparaturmaßnahmen oder den Ersatzbau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle; Bemessungsgrundlage der Zuwendung gem. Ziff. 5.1 ist die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens, einschließlich der Kosten der Schadensermittlung,
- wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände,
- Maßnahmen, die der Abwehr von Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden (z.B. Deichsicherung, Geröllberäumung) an Hochwasserschutzanlagen und den Hochwasserschutz unterstützenden Anlagen der Harzwasserwerke GmbH während der Zeit vom 24. Juli bis 4. August 2017 gedient haben.

Nicht zuwendungsfähig sind Eigenleistungen (Personal- und Sachleistungen) des Antragstellers oder des Letztempfängers.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.
- 6.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.
- 6.3 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Bewilligungsstelle schriftlich zu stellen. Hierbei ist der von der NBank bereit gehaltene Vordruck zu verwenden.
- 6.4 Sofern die Zuwendung an Dritte nach Nummer 3 weitergeleitet werden soll, stellt der Erstempfänger den Antrag auf Zuwendung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zuwendung des Landes.
- 6.5 Anträge sind spätestens bis zum 15.10.2018 bei der NBank zu stellen.
- 6.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abrechnung der Maßnahme. Bei Abrechnung einzelner Bauabschnitte wird die Auszahlung von Mitteln hierfür zugelassen.
- 6.7 Für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Frühester Maßnahmenbeginn ist der 24.07.2017.
- 6.8 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen wird die Betragsgrenze für die zwingende Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abweichend von VV/VV-Gk Nr. 6.1 zu § 44 LHO von derzeit 1 000 000 bzw. 1 500 000 Euro auf 5 000 000 Euro angehoben. Voraussetzung ist, dass der Zuwendungsempfänger über hinreichend baufachlichen Sachverstand verfügt, der eine wirtschaftliche, zweckentsprechende und qualitätsorientierte Mittelverwendung sicherstellt. Sofern die Zuwendungsempfänger die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen Stelle ausdrücklich wünschen, ist das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am 15.10.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

An die
Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)